Reglement über die Bildung der Spruchkörper der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Obergerichts

Vom 27. November 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Das Obergericht des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8c des Gesetzes vom 1. Juni 1995 über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, RB 2.3221),

beschliesst:

Artikel 1 Bildung der Spruchkörper

[1] Die Verwaltungsrechtliche Abteilung entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper), soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.

[2] Die Abteilung gliedert sich in zwei Rechtsprechungsteams (Kammern). Die erste Kammer behandelt Geschäfte mit gerader Geschäftslaufnummer, die zweite Kammer behandelt Geschäfte mit ungerader Geschäftslaufnummer.

[3] Konnexe Fälle werden in der Regel von der gleichen Kammer beurteilt. Die numerisch tiefste Geschäftslaufnummer bestimmt die Kammer.

[4] Die Abteilung bildet die Kammern und regelt die Stellvertretung in einer internen Weisung.

Artikel 2 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.11.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	AB 20.12.2019

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.11.2019	01.01.2020	Erstfassung	AB 20.12.2019